



Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 4 B 153/18 MD

EINGEDANGE:

26. Juni 2018

Erl.

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. der Frau
- 2. des Herrn

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Jan **Sürig**,
 Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen
 (- S-77/18 auf/S -)

g e g e n

den **Landkreis Harz**, vertreten durch den Landrat,
 Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt

Antragsgegner,

w e g e n

Ausländerrechts (Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - am 21. Juni 2018 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen die Antragsteller durchzuführen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO sind erfüllt. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sogenannte Sicherungsanordnung). Anordnungsanspruch und -grund sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Für den Anordnungsanspruch einer Sicherungsanordnung genügt dabei die Glaubhaftmachung von Tatsachen, aus denen sich zumindest ergibt, dass der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen ist; ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht, wenn eine vorläufige Sicherung des in der Hauptsache verfolgten materiellen Anspruchs zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes dringlich ist (OVG LSA, Beschluss vom 01.12.2014 – 2 M 119/14 –, juris).

Die Antragsteller haben einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Der Anordnungsgrund ergibt sich aus der drohenden und bereits eingeleiteten Abschiebung; der Abflug soll in weniger als einer Stunde stattfinden.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsanspruch. Der Anspruch beruht auf § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Danach ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Die Abschiebung der Antragsteller ist aus rechtlichen Gründen unmöglich, weil sie in unzulässiger Weise in den sich aus Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK ergebenden Schutz der familiären Bindungen des Antragstellers zu 2. zu seiner psychisch und physisch kranken und betreuungsbedürftigen Mutter eingreifen würde.

Der verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz der Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG darauf, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 27.08.2010 – 2 BvR 130/10 –, Rn. 40, juris). Der Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG gilt auch im Verhältnis eines volljährigen Kindes zu seinen Eltern, wenn diese auf dessen Beistand angewiesen sind. Die Notwendigkeit eines solchen Beistands mit der Folge eines Anspruchs auf Duldung für den Bezirk der Eltern ist nicht nur bei Pflegetätigkeiten an der Person, sondern auch bei anderen Beistandsleistungen im täglichen Leben unabweisbar, auf die die Betreuten angewiesen sind und ohne die sie in die Gefahr einer Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes geraten würden (OVG Bremen, Beschluss vom 13.07.2011 – 1 A

291/10 –, juris). Auch im Falle einer Beistandsgemeinschaft unter volljährigen Familienmitgliedern kommt es für die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen des Art. 6 Abs. 1 GG nicht darauf an, ob die von einem Familienmitglied erbrachte Lebenshilfe von anderen Personen erbracht werden kann (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 12.12.1989 - 2 BvR 377/88 -, NJW 1990, 895).

Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist davon auszugehen, dass die Mutter des Antragstellers zu 2. allein nicht in der Lage ist, sich zu versorgen und deshalb auf tägliche Hilfeleistungen ihres Sohnes angewiesen ist, um ihr Leben bewältigen zu können (vgl. dazu OVG Bremen, Beschluss vom 13.07.2011 – 1 A 291/10 –, juris).

Die Mutter des Antragstellers zu 2. hat in der mündlichen Verhandlung in ihrem Asylverfahren (4 A 268/16 MD bzw. 4 A 103/18 MD), wie es in dem Protokoll vom 20.12.2016 heißt, einen „völlig verstörten, teilnahmslosen und unorientierten Eindruck“ gemacht. In der vom beschließenden Gericht im Asylverfahren eingeholten fachärztlichen Stellungnahme des Gesundheitsamts des Antragsgegners vom ■■■■■.2017 wird ausgeführt: „Auf Grund des Krankheitsbildes bestehen aber auch unter der derzeitigen Medikation Schwierigkeiten in der Alltagsbewältigung wie regelmäßige Medikamenteneinnahme, persönliche Hygiene, Ernährung, Einkauf, Wäsche usw. In dieser Hinsicht ist Frau ■■■■■ voraussichtlich dauerhaft auf Hilfe angewiesen. Diese wäre durch familiäre Unterstützung oder Pflegedienste zu gewährleisten“. In den fachärztlichen Stellungnahmen der sie behandelnden Fachärztin für Psychiatrie und Psychologie Dr. med. ■■■■■ vom ■■■■■.2017 und ■■■■■.2017 heißt es, dass Frau ■■■■■ ohne Anleitung und Hilfe ihres Sohnes und seiner Frau „völlig hilflos“ bzw. „komplett betreuungs- und hilfsbedürftig“ sei. Dies wird durch die weitere Stellungnahme der Ärztin vom ■■■■■.2018 bestätigt. Vor diesem Hintergrund kann die Einschätzung des Antragsgegners, ihre Mitarbeiterin und die Mitarbeiter des Rettungsdienstes seien davon überzeugt gewesen, dass Frau ■■■■■ „völlig orientiert“ gewesen sei, die (fach-)ärztlichen Stellungnahmen, auch des eigenen Gesundheitsamts des Antragsgegners, nicht entkräften.

Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass die Antragsteller täglich lebensnotwendige Hilfe für die Mutter bzw. Schwiegermutter leisten. Sie leben mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt. Dass die Mutter bzw. Schwiegermutter der Antragsteller tatsächlich betreut wird, ergibt sich aus den ärztlichen Stellungnahmen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Dritte die Betreuungsaufgaben übernommen haben. Einen Pflegedienst nimmt die Mutter bzw. Schwiegermutter der Antragsteller nicht in Anspruch. Ob der Antragsteller zu 2. durch einen entsprechenden Beschluss des Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt wurde, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Maßgeblich für die Schutzwürdigkeit familiärer Bindungen nach Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK ist, dass das Familienmitglied auf Lebenshilfe angewiesen ist und die erforderliche Hilfe von dem anderen Familienmitglied „tatsächlich erbracht“ wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.12.1989 – 2 BvR 377/88 –, juris).

Die Notwendigkeit der Hilfeleistungen durch die Antragsteller wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die laut ärztlichen Bescheinigungen gebotene Hilfe möglicherweise auch durch Pflegedienste oder einen anderen Betreuer gewährleistet werden könnte. Wie bereits ausgeführt, kommt es für die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen nicht darauf an, ob die von einem Familienmitglied erbrachte Lebenshilfe von anderen Personen erbracht werden kann. Deshalb ist es für die Entscheidung unerheblich, ob der Antragsteller zu 2. Betreuer seiner Mutter ist oder unwahre Angaben über die Betreureigenschaft gemacht hat. Ferner kann dahinstehen, ob die Trennung der Mutter des Antragstellers zu 2. von ihrem Sohn (selbst bei anderweitig gesicherter Betreuung) mit einer erheblichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes verbunden wäre.

Schutzwirkungen aus Art. 6 Abs. 1 GG entfallen auch nicht im Hinblick auf das Erfordernis, dass sich die Hilfe nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.04.1989 – 2 BvR 1169/84 -, juris) und darauf, dass auch die Mutter des Antragstellers zu 2. keinen Aufenthaltstitel hat und sich insofern nicht in rechtmäßiger Weise in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Mutter bzw. Schwiegermutter der Antragsteller spricht derzeit viel dafür, dass ihrer Abschiebung eine mangelnde Reisefähigkeit gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG entgegensteht. In der „ärztlichen Mitteilung“ der sie betreuenden Fachärztin heißt es, dass sie „nicht reisefähig“ sei. Auch die Fachärztin für Allgemeinmedizin [REDACTED], offensichtlich die Hausärztin, bescheinigt Frau [REDACTED], dass sie aufgrund der zahlreichen, sehr ausgeprägten Erkrankungen „nicht in der Lage“ sei, „auf einen Transport/Transfer/Reise zu gehen“. Offensichtlich geht auch der Antragsgegner davon aus, dass derzeit eine Abschiebung der Mutter bzw. Schwiegermutter der Antragsteller ausscheidet, denn eine gemeinsame Abschiebung ist nicht beabsichtigt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Mutter bzw. Schwiegermutter der Antragsteller jedenfalls für die nächsten Monate an einer Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland gehindert und deshalb die Hilfeleistung nur in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist.

Es kann dahinstehen, ob die Hilfeleistung der Antragstellerin zu 1. als Schwiegertochter in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK fällt. Jedenfalls ist der Antragstellerin zu 1. eine Trennung von ihrem Ehemann, dem Antragsteller zu 2., nicht zuzumuten und deshalb ebenfalls nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG vor einer Abschiebung geschützt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG. Das Gericht ist in Anlehnung an Ziff. 8.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit von der Hälfte des Aufgangstreitwerts pro Antragsteller ausgegangen. Im Hinblick auf die Vorwegnahme der Hauptsache wurde von der sonst üblichen Halbierung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes abgesehen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt, weil die Antragsteller die nach § 166 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO erforderliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vorgelegt haben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung über den Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen gegen den Beschluss die Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung zu ändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahrverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die **Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Gegen die **Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe** kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Für **alle Rechtsmittel** gilt:

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Risse

Tiedge

Dr. Heinemann

Beglaubigt
Magdeburg,

21. Juni 2018

Ulrike Schumann
(Ulrike Schumann) Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

